

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 29. Januar 2014 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBL S 171) zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBL S. 503, 527) die vom Akademischen Senat am 18. Dezember 2013 auf Grund des § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossene dritte Änderung des fachspezifischen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die internationalen Master-Studiengänge Environmental Engineering (EE); Information and Communication Systems (ICS); Information and Media Technologies (IMT); International Production Management (IPM); Mechatronics (MEC); Microelectronics and Microsystems (MM) und Chemical and Bioprocess Engineering (CBE) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 29. April 2009 genehmigt:

§1

Die fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die internationalen Master-Studiengänge werden wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 4 Projektarbeit

- (2) Die Projektarbeit für den Studiengang Chemical and Bioprocess Engineering hat einen Umfang von 10 Leistungspunkten. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 2 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Bei dem parallelen Besuch von Lehrveranstaltungen ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin / dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Hierbei dürfen sechs Monate Bearbeitungszeit nicht überschritten werden.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft.

Hamburg, den 18. Dezember 2013

Technische Universität Hamburg-Harburg